

§ 8 BbgKostO (Brandenburg) — Gebühr für die Abnahme einer Vermögensauskunft

Brandenburgische Kostenordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Gebühr wird erhoben für die Abnahme einer Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 284 der Abgabenordnung. Die Gebühr beträgt 37 Euro.

(2) Die Gebühr entsteht mit dem Zugang der Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft. Wird zu einem späteren Zeitpunkt von der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung abgesehen, kann die Gebühr vermindert oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen werden.

Zitiervorschlag: § 8 BbgKostO (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgKostO/8>